



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/65-PMVD/2024

15. Juli 2024

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Mag. Reifenberger, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Mai 2024 unter der Nr. 18644/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überarbeitung des Wehrrechtsänderungsgesetzes“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2024 soll eine Milizausbildungsvergütung zur Sicherstellung der erforderlichen Anzahl von Wehrpflichtigen und Frauen, die zu Milizübungen herangezogen werden können, eingeführt werden. Diese zusätzliche finanzielle Attraktivierung für jeden geleisteten Milizübungstag soll als Beitrag zur Stärkung des Milizsystems dienen. Es wird angenommen, dass pro Jahr zukünftig rund 70.000 Milizübungstage geleistet werden.

Zu 2:

Die neu eingeführte Auszeichnung soll als „Tapferkeitsmedaille“ bezeichnet werden. Die konkrete Ausgestaltung der Medaille (Form, Bezeichnung etc.) erfolgt erst nach Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage mittels Verordnung.

Zu 3:

Hinsichtlich der zu erwartenden Veränderungen im Dienstbetrieb ist anzumerken, dass der Anspruch auf Dienstfreistellung in Einzelfällen kürzer als vier Wochen betragen kann, wenn es zwingende militärische Interessen erfordern. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Funktion der betreffenden Person eine für den jeweiligen Einsatz erforderliche Spezialfunktion darstellt und diese nicht oder nur schwer ersetzbar ist (z.B. Personen, die zur Bedienung von Spezialfahrzeugen oder als Cyberspezialkräfte erforderlich sind). Weiters können solche Erfordernisse etwa bei der Absolvierung zwingend erforderlicher militärischer Ausbildungsabschnitte oder diverser Sonderausbildungen, für die es während

der Dienstzeit keine oder nur sehr schwer zu organisierende Alternativtermine gibt, vorliegen.

Zu 4 und 7 bis 8a:

Die Regelung betreffend das „Elternmonat“ wurde in Anlehnung an vergleichbare Normen (§ 1a Väter-Karenzgesetz, § 75d Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, und § 29o Vertragsbedienstetengesetz 1948) geschaffen. Es handelt sich dabei um eine bezahlte Dienstfreistellung, die als Dienstzeit und aufwandsneutral gilt. Daraus folgt, dass die betreffenden Personen weiterhin ihre Bezüge erhalten, sie diese Zeiten nicht nachholen müssen und beim Versicherungsstatus für sie keine Änderungen eintreten.

Zu 5 und 6:

Insgesamt (das heißt für alle betroffenen Präsenzdienstleistungskategorien) werden bis zu 30 Fälle pro Jahr geschätzt. Die Inanspruchnahme des Elternmonats stellt kein grundsätzliches Beordnungshindernis in der Miliz dar.

Mag. Klaudia Tanner



